

Zeitfracht Medien Einkaufsbedingungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

1. Für alle Aufträge (Lieferungen und Leistungen an Zeitfracht Medien), welche Zeitfracht Medien vereinbarungsgemäß für den Vertrieb durch Zeitfracht Medien bezieht („Lieferverträge“), gelten die in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie ergänzend die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Für die Belieferung mit Büchern und Verlagsprodukten gelten, soweit in einzelvertraglichen Regelungen und/ oder vorstehenden Bedingungen nicht abweichend geregelt, ergänzend die Verkehrsordnung für den Buchhandel der Bundesrepublik Deutschland sowie das Spartenpapier (Verhaltensgrundsätze des Buchhandels in Deutschland).
2. Diese Einkaufsbedingungen werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit dessen erster Lieferung oder Leistung an Zeitfracht Medien anerkannt.
3. Abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Zeitfracht Medien in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten bestellt und/oder die Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Zeitfracht Medien und dem Lieferanten geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax, elektronischer Datenaustausch (EDI)) ein.
5. Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Zeitfracht Medien nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung an, ist Zeitfracht Medien zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus Schadensersatzansprüche zustehen.

2. Angebote, Muster

1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten.
2. Zeitfracht Medien erhält kostenlos von allen Neuheiten bzw. von der gesamten lieferbaren

Produktion jeweils ein bemustertes Angebot mit sämtlichen Preisen und Konditionen (z. B. gebundener Preis, empfohlener Preis, Vorbestellpreis, Sonderpreis u. a.).

3. Meldung der Titel/Artikel

1. Alle Artikel sind Zeitfracht Medien mit den vollständigen Datensätzen rechtzeitig vor dem Einzelhandel (inkl. Ketten und Internet-Shops) und den Endkunden zu melden. Die vollständigen Datensätze müssen insbesondere die in der jeweils aktuellen Fassung des Merkblatts „Pflichtdaten Stammdaten“ aufgeführten Informationen enthalten.
2. Der Lieferant meldet unverzüglich Neuauflagen, Titel-/ Artikel- und Preisänderungen, Erscheinungs- und Auslieferungstermine, Rückrufe und Ausverkaufaktionen sowie alle relevanten titel-/artikelbezogenen Werbemaßnahmen. Die Meldung erfolgt so rechtzeitig, dass Zeitfracht Medien eine ausreichende Reaktionszeit verbleibt.
3. Elektronische Titel-/Artikelmeldungen sowie sämtliche für die Artikel relevanten Produktinformationen, insbesondere Cover bzw. Produktabbildungen, Inhalts- bzw. Produktbeschreibungen sowie zusätzliche Informationen (z. B. Innenabbildungen, Audio- oder Videosequenzen) und die entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des Merkblatts „Pflichtdaten Stammdaten“ erforderlichen Informationen sind Zeitfracht Medien vom Lieferanten in der erforderlichen Qualität im Datenformat ONIX zu übermitteln. Nach Absprache mit Zeitfracht Medien ist im Einzelfall und vor allem für Nonbook-Lieferanten die Verwendung eines anderen Formates möglich. Zeitfracht Medien stellt dem Lieferanten technische Hinweise zur Gestaltung der ONIX Nachrichten und der Übertragung zur Verfügung, deren Aktualisierung Zeitfracht Medien jederzeit nach Bedarf vorbehalten bleibt. Über die Aufnahme der Produktinformation entscheidet Zeitfracht Medien.
4. Der Lieferant gewährt Zeitfracht Medien das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Darstellung der vorgenannten Produktinformationen zu Werbe- oder sonstigen kommerziellen Zwecken auch im Internet und zur Weitergabe an Dritte.

4. Lieferung/Transportverpackung

1. Ein von Zeitfracht Medien vorgegebener Liefertermin ist verbindlich einzuhalten, maßgeblich ist der Eingang der Ware am vorgegebenen Lieferort.
2. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich seiner termingerechten Leistungserbringung voraus, so wird er Zeitfracht Medien unverzüglich schriftlich und, soweit nicht anders vereinbart, im Datenformat EANCOM ORDRSP über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
3. Grundsätzlich sind Aufträge von Zeitfracht Medien bevorzugt zu bearbeiten und auszuliefern. Insbesondere bei der Auslieferung von Neuheiten erfolgt die Belieferung von Zeitfracht Medien vor der Belieferung des Einzelhandels (inkl. Ketten und Internet-Shops).
4. Zeitfracht Medien darf die Annahme von Titeln verweigern bzw. Titel remittieren, soweit die Gefahr besteht, dass dem Vertrieb Rechtsgründe entgegenstehen.
5. Die Lieferung innerhalb Deutschlands erfolgt grundsätzlich „frei Haus“ bzw. außerhalb Deutschlands DDP Lieferort (INCOTERMS 2000). Ist zwischen dem Lieferanten und Zeitfracht Medien ein regelmäßiger Transport über den Zeitfracht Medien Bücherwagendienst vereinbart, erfolgt die Lieferung durch den Bücherwagendienst zu den jeweils gültigen Abholgebühren. Sollte die Frankaturvorschrift „unfrei“ vereinbart sein, bestimmt Zeitfracht Medien den Transportführer.
6. Die veröffentlichten Zeitfracht Medien Liefer- und Versandanweisungen, in der jeweils aktuellen Form, hinterlegt auf der Homepage von Zeitfracht Medien, finden ergänzend Anwendung.
7. Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

5. Remittenden

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Ladenpreisauflagen (bei Titeln mit gebundenen Ladenpreisen), Rückrufen und Ankündigungen neuer Auflagen betroffenen Titel/Artikel zurückzunehmen und ohne Rabattkürzungen oder Bearbeitungsgebühren gutschreiben. Die Transportkosten für diese Remissionen werden dem Lieferanten belastet.
2. Sonstige Rücksendungen erfolgen nur mit Zustimmung des Verlages/Lieferanten. Konditionskürzungen oder Bearbeitungsgebühren seitens des

Lieferanten sind nicht zulässig.

3. Die Anlieferung der Remittenden erfolgt über den Bücherwagendienst von Zeitfracht Medien, soweit zwischen Zeitfracht Medien und dem Lieferanten ein Transport in laufender Geschäftsverbindung vereinbart ist oder erfolgt.

6. Konditionen, Preise

1. Buchhändlerische Lieferanten liefern jeweils mindestens zu den Höchstkonditionen, die vom Lieferanten maximal vergleichbaren Firmen oder Gruppierungen des Einzelhandels oder branchen-fremden Unternehmen, insbesondere Großhändlern, eingeräumt werden.
2. Zeitfracht Medien behält sich das Recht vor, im Falle des Scheiterns von Rabatt-Neuverhandlungen auf Grund eines Konditionsreduzierungsbegehrens des Lieferanten zu den ursprünglich vereinbarten Rabatten weiter zu beziehen bzw. alle Lagerbestände zu remittieren. Die Transportkosten für diese Remissionen werden dem Lieferanten belastet.
3. Soweit Produkte nicht der Buchpreisbindung unterliegen, sind die vereinbarten Einkaufspreise von Zeitfracht Medien Festpreise, sie verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung.
4. Die durch eventuelle Preisänderungen bei Zeitfracht Medien anfallenden Lagerwertverluste werden zum Stichtag voll vergütet, gleiches gilt, wenn Zeitfracht Medien seinen Kunden aus diesem Grund einen Lagerwertausgleich zahlt.

7. Rechnung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (z. B. Datum, Rechnungsnummer, Rechnungsbetrag, MwSt.-Ausweis, Umsatzsteuer Identifikationsnummer), soweit einschlägig, folgende Angaben enthalten:
 - Zeitfracht Medien Lieferanten-Nummer
 - Zeitfracht Medien Bestellzeichen/Aufnahme-Nummer
 - Stückzahl pro Artikel
 - ISBN
 - EAN
 - Titel-/Artikel-Bezeichnung
 - Ladenpreis (soweit gebunden oder empfohlen)
 - Einkaufspreis
 - Rabatte
 - Zahlungsziel, Skonto, Valuta
 - Lieferschein-Nummer und das Lieferscheindatum
 - Lieferort
 - bei Nichtlieferbarkeit eines Titels/Artikels: Aufschlüsselung des Lieferhindernisses (Meldenummer) mit neuem Lieferdatum.

2. Rechnungen werden elektronisch übermittelt und müssen den Empfehlungen von GS1 Germany für EANCOM im Mediasektor (MEDIA) oder den Spezifikationen von Zeitfracht Medien entsprechen.
3. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung, insbesondere auch der korrekten und vollständigen Angabe der Informationen entsprechend § 3, soweit nicht anderweitig vereinbart unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt unter Abzug des vereinbarten Skontos oder nach 90 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl von Zeitfracht Medien.
4. Änderungen der Bankverbindung sind Zeitfracht Medien rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Für aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Zeitfracht Medien nicht berechtigt, seine Forderung gegen Zeitfracht Medien abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
7. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Verhaltenskodex

1. Der Lieferant hat die jeweils einschlägigen deutschen Gesetze sowie europäischen Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, wie z. B. das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das Produkthaftungsgesetz, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das Chemikaliengesetz, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz, das Elektrogerätesgesetz, das Textilkennzeichnungsgesetz, das Verpackungsgesetz, die Bedarfsgegenstände-verordnung, die Chemikalienverbotsverordnung sowie die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Zusätzlich sind von dem Lieferanten die relevanten DIN-, EN- und ISO-Normen zugrunde zu legen, soweit nicht etwas Weitergehendes vereinbart wurde.
2. Der Lieferant stellt sicher, dass Gesetze, Richtlinien und Verordnungen bereits rechtzeitig vor ihrer Geltung berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass die von ihm gelieferten Waren ohne Verstoß gegen erst später in Kraft tretende und schon bekannte Gesetze, Richtlinien und Verordnungen von Zeitfracht Medien veräußert werden

können.

3. Über die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen hat der Lieferant vor der Anlieferung der Produkte auf Verlangen von Zeitfracht Medien einen Nachweis zu erbringen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Zeitfracht Medien (abrufbar unter www.zeitfracht.de/nachhaltigkeit-zeitfracht/) (nachfolgend der „Lieferantenkodex“) zu befolgen und seinen Subunternehmern und Zulieferern den Inhalt des Lieferantenkodex oder inhaltlich mindestens gleich wirksame Verhaltensregeln zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung dieser Anforderungen zu treffen.

9. Zusicherung, Garantien, Rückruf, Freistellung

1. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Produkte mustergetreu sind und/oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Produkte mindestens von handelsüblicher Qualität sein.
2. Der Lieferant garantiert, dass er Inhaber oder Lizenznehmer der relevanten Produktinformationen ist, und die Nutzung durch Zeitfracht Medien gegen keinerlei Rechte Dritter verstößt. Ferner garantiert der Lieferant, dass Autorenhonorare bzw. die Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) ordnungsgemäß entrichtet werden.
3. Der Lieferant garantiert Zeitfracht Medien, dass die Ware, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig ist und dem Wiederverkauf keine Rechte Dritter entgegenstehen. Weiterhin garantiert der Lieferant, dass die Verpackung gemäß VerpackVO lizenziert ist. Soweit einschlägig, sichert der Lieferant Zeitfracht Medien zu, dass die Kennzeichnung der Produkte gemäß der FSK-Freigabe erfolgt. Er garantiert ferner, soweit erforderlich, ausdrücklich die Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung der REACH-Verordnung.
4. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind neben der Ware die Stoffe (Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant verpflichtet sich, Zeitfracht Medien im Bedarfsfall auf schriftliche Anforderung alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
5. Der Lieferant informiert Zeitfracht Medien unverzüglich schriftlich, wenn ein Produkt die Verkehrsfähigkeit verliert, dem Verkauf Rechtsgründe entgegenstehen

könnten (z. B. durch Erhalt einer einstweiligen Verfügung), oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht oder dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht. Ist der Lieferant aufgrund sicherheitsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die Behörden über von der Ware ausgehende Gefahren zu informieren, erhält Zeitfracht Medien unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens. Sollte ein Rückruf oder eine vergleichbare Maßnahme von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet werden oder das Produkt aus anderen Gründen seine Verkehrsfähigkeit verlieren, haftet der Lieferant gegenüber Zeitfracht Medien für den dadurch verursachten Schaden einschließlich der durch die Rücknahme entstandenen Kosten.

10. Rechte bei Verzug, Verstoß gegen die Einkaufsbedingungen und Mängeln

1. Bei nicht termingerechter Lieferung oder bei Mängeln der angelieferten Ware ist Zeitfracht Medien berechtigt, nach seiner Wahl vom gesamten Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant versäumt, Zeitfracht Medien rechtzeitig und deutlich erkennbar auf mögliche Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gelieferten Ware hinzuweisen.
2. Zeitfracht Medien behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Einkaufsbedingungen die Sendung auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. Entstandener Mehraufwand – mindestens jedoch eine Pauschale in Höhe von 100,- € zzgl. gesetzl. MwSt. je Vorgang – wird dem Lieferanten in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.
3. Sofern Zeitfracht Medien wegen einer Verletzung von Schutzrechten oder wegen des Eingriffs in ein sonstiges Recht von einem Dritten in Anspruch genommen wird bzw. der Bewerbung oder dem Vertrieb durch Zeitfracht Medien Rechtsgründe entgegenstehen, stellt der Lieferant Zeitfracht Medien auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich insbesondere auf alle Aufwendungen inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung, die Zeitfracht Medien aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

4. Gesetzliche und weitere vertragliche Ansprüche wegen Verzugs und/oder wegen Rechts- und Sachmängeln bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

Zeitfracht Medien erkennt nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an und schließt die Vereinbarung eines erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts aus.

12. Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Als Gerichtsstand ist Stuttgart vereinbart, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz aus dem Inland verlegt oder sein Sitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Zeitfracht Medien bleibt berechtigt, den Lieferanten an dessen ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Eine geeignete Bestimmung soll dann an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten oder die Regelungslücke schließen. Diese Bestimmung soll dem möglichst nahekommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieser AEB gewollt haben oder – bei einer Regelungslücke – gewollt hätten.